



Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler am Berufskolleg – eine Orientierungshilfe

1	Einleitung.....	2
2	Ausgangslage.....	2
2.1	Was ist ein Nachteilsausgleich?.....	3
2.2	Wer kann Nachteilsausgleich erhalten?.....	4
2.3	Wie kann Nachteilsausgleich aussehen?.....	4
2.4	Verfahrensfragen – Beantragung und Genehmigung von Nachteilsausgleichen	5
2.5	Wie wird ein Nachteilsausgleich dokumentiert?	6
2.6	Welche Bedeutung haben Atteste und Gutachten?	6
3	Besonderheiten für einzelne Bildungsgänge.....	7
3.1	Nachteilsausgleich im Beruflichen Gymnasium und im Rahmen des Zentralabiturs.....	7
3.2	Nachteilsausgleich in den Fachklassen des dualen Systems nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO)	9
3.3	Nachteilsausgleich bei Berufsabschlussprüfungen in vollzeitschulischen Fachklassen	9

1 Einleitung

In § 1 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 in der Fassung vom 17. Juni 2014 ist das grundsätzliche Recht aller Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung festgelegt. Dies gilt an allen Schulformen und Lernorten, unabhängig davon, ob eine Behinderung, eine akute oder chronische Erkrankung oder sonstige besondere Beeinträchtigungen vorliegt. D. h. auch Schülerinnen und Schüler¹ mit Behinderungen und/oder einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten eine ihren Bedarfen entsprechende individuelle Förderung.

Sofern Schülerinnen und Schüler - trotz Förderung - ihre Leistungen nicht begabungsgemäß darstellen können, können sie einen angemessenen Nachteilsausgleich (NTA) erhalten (s. Kapitel 2). Die Gewährung ist für die Primarstufe und die Sekundarstufen I und II möglich. Zentral ist hierbei die Dokumentation der gewährten Nachteilsausgleiche von Beginn an. Die Gewährung von Nachteilsausgleichen erfolgt dabei nicht „automatisch“, z. B. aus einer bestimmten medizinischen oder pädagogischen Diagnose, sondern ist Ergebnis einer eingehenden Beurteilung der individuellen Situation einer Schülerin bzw. eines Schülers durch das Berufskolleg.

Mit Blick auf den Erwerb von Berechtigungen und Abschlüssen am Berufskolleg (vgl. § 15 Erster Teil APO-BK – *Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler*) sowie auf die Bewältigung ihres weiteren Lebensweges ist es erforderlich, den betroffenen Schülerinnen und Schülern des Berufskollegs im Rahmen der individuellen Förderung Kompetenzen zu vermitteln, mit denen sie ihre persönliche Ausgangssituation zu bewältigen lernen. In dem Umfang, den die Art der individuellen Beeinträchtigung zulässt, sollen analog dazu gewährte Nachteilsausgleiche im Verlauf der Bildungsgänge am Berufskolleg nach Möglichkeit sukzessive abgebaut werden. Dies korrespondiert mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz.²

Für das **Berufskolleg** gelten die nachfolgenden Regelungen:

2 Ausgangslage

Das Recht auf Nachteilsausgleich leitet sich aus dem Grundgesetz³, der VN-Behindertenrechtskonvention⁴ sowie der Sozialgesetzgebung⁵ ab und findet auf schulischer Ebene im Schulgesetz und in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen seinen Niederschlag.

Rechtliche Grundlage für den Nachteilsausgleich im Berufskolleg sind folgende im Schulgesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg getroffenen Regelungen:

- § 2 Absatz 5 Schulgesetz (in der jeweils geltenden Fassung):

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind mit dem Begriff Schülerinnen und Schülern auch Studierende der Fachschule im Berufskolleg gemeint.

² Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007, Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen

³ Siehe Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

⁴ Vgl. Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe e der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

⁵ Siehe § 126 Absatz 1 SGB IX

Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

- § 15 des Ersten Teils der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK)

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

Demnach obliegt der Schulleitung in allen Bildungsgängen des Berufskollegs – mit Ausnahme der Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – die Entscheidung über Gewährung, Art und Umfang von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler.

2.1 Was ist ein Nachteilsausgleich?

Der Nachteilsausgleich ist ein Verfahren zur Anpassung schulischer Unterrichts- und Leistungsmessungssituationen, das Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, akuten oder chronischen Erkrankungen und/oder anderweitigen besonderen Beeinträchtigungen eine chancengerechte Teilhabe am Bildungsgang ermöglichen soll. Hierzu zählen alle Maßnahmen, die die in einer Behinderung bzw. Beeinträchtigung begründete Benachteiligung ausgleichen und dadurch dem Grundsatz der Bildungsgerechtigkeit Rechnung tragen.

Das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen darf dadurch nicht gemindert werden. Es geht vielmehr um eine die jeweilige Benachteiligung kompensierende – aber gleichwertige – Gestaltung der äußeren Bedingungen der Leistungserbringung.

Der Nachteilsausgleich kann sowohl in Bezug auf die schriftlichen und sonstigen Leistungen im Unterricht als auch bei Prüfungen Anwendung finden.

Da Nachteilsausgleiche das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen sowie den Anspruch an die Qualität der Ergebnisse nicht tangieren und somit kein „Notenschutz“ besteht, werden sie auch nicht auf dem Zeugnis vermerkt.

Entscheidungen über Anträge auf Nachteilsausgleich sind Verwaltungsakte, auf welche die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW Anwendung finden.

2.2 Wer kann Nachteilsausgleich erhalten?

Die Schülerinnen oder Schüler müssen den Abschluss einer allgemeinen Schule oder einer berufsbildenden Schule anstreben, d. h. zielgleich lernen. Die Grundlage für die Bildungsgänge des Berufskollegs bildet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg.

Die Prämisse des „zielgleichen“ Lernens impliziert eine Vergleichbarkeit der Anforderungen, deren Erfüllung zum Erwerb⁶ eines normierten „zielgleichen“ Abschlusses führt. Der Erwerb eines solchen zielgleichen Abschlusses schließt daher auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine Absenkung der Anforderungen vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes grundsätzlich aus.

In folgenden Fallkonstellationen **kommt ein Nachteilsausgleich in Betracht:**

- Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß AO-SF
- Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder medizinisch attestierter chronischer Erkrankung, auch im autistischen Spektrum (ASS), ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß AO-SF
- Schülerinnen und Schüler mit akuter medizinisch attestierter Einschränkung (z. B. infolge eines Unfalls)
- Schülerinnen und Schüler mit einer von der Schule festgestellten besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens

Für Beeinträchtigungen, die die Leistungsanforderung als solche betreffen, kann kein Nachteilsausgleich gewährt werden. Nicht ausgleichsfähig sind z. B. Beeinträchtigungen in der Konzentrationsfähigkeit aufgrund einer Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) oder des Chronischen Fatigue-Syndroms (ME/CFS). Rechenschwäche kann in Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den einschlägigen Regelungen der Kultusministerkonferenz grundsätzlich ebenfalls nicht im Rahmen eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt werden.

2.3 Wie kann Nachteilsausgleich aussehen?

Jeder Nachteilsausgleich ist unter Wahrung der Grundsätze von Verhältnismäßigkeit, Kongruenz und Chancengerechtigkeit individuell zu gestalten und hat sich an der konkreten Einschränkung einerseits und der jeweiligen Prüfung andererseits zu orientieren. Eine schematische Übertragung möglicher Nachteilsausgleichsregelungen auf unterschiedliche Betroffene verbietet sich daher ebenso wie eine nicht auf den Einzelfall abgestimmte Zusammenstellung verschiedener Maßnahmen aus einem Katalog von Möglichkeiten zur Gewährung eines konkreten Nachteilsausgleichs. Beratung bei der Ermittlung des Bedarfs an Nachteilsausgleichen und bei Fragen zur möglichen Unterstützung betroffener

⁶ Ebd., S. 11f: „Die Leistungsbewertung muss sich daher bei Abschlüssen wegen des grundgesetzlich vorgesehenen Gleichbehandlungsgebots, insbesondere im Hinblick auf die freie Wahl von Beruf und Ausbildungsstätte, nach einheitlichen Kriterien richten.“

Schülerinnen und Schüler leisten die zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten sowie Fachberaterinnen und Fachberater der Bezirksregierungen.

Nachteilsausgleiche am Berufskolleg als Schulen der Sekundarstufe II beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung:

zeitlich

- Für jeden Einzelfall zu bestimmende, klar definierte Ausweitung der Arbeitszeit und/ oder der Vorbereitungszeit
- Gewährung von Pausenzeiten

technisch

- Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel, z. B.
 - o Verwendung eines Lesegerätes, eines Audio-Abspielgerätes oder einer Lupe
 - o Verwendung eines digitalen Endgerätes (ohne Rechtschreibkorrektur und Unterstützung wie Thesaurus)

räumlich

- Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, besondere Arbeitsplatzorganisation wie z. B.
 - o blendungsarmer Sitzplatz
 - o ablenkungsarme Umgebung

personell

- Assistenz, z. B. bei Arbeitsorganisation

Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Falle einer „schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens“ ist § 8 Abs. 3 Erster Teil APO-BK zu beachten:

Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

Ein Nachteilsausgleich im Falle einer schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens beschränkt sich in der Regel auf eine Zeitzugabe.

2.4 Verfahrensfragen – Beantragung und Genehmigung von Nachteilsausgleichen

Es ist zu beachten, dass bei betroffenen Schülerinnen und Schülern aus den Zeugnissen der Sekundarstufe I nicht hervorgeht, ob bzw. in welcher Art bislang ein Nachteilsausgleich gewährt wurde.

Grundsätzlich gilt, dass der Gewährung eines Nachteilsausgleichs ein Antrag in Textform an die Schulleitung vorausgeht. Es ist Aufgabe der Antragsstellenden, die Anspruchsvoraussetzungen darzulegen und ggf. erforderliche Nachweise zu erbringen.

Die Schulleitung legt nach Beratung mit der Zeugnis- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz und Rücksprache mit der Schülerin oder dem Schüler sowie den Eltern Art und Umfang des Nachteilsausgleichs für die einzelnen Fächer fest. Dieser Nachteilsausgleich wird in der Schülerakte dokumentiert (siehe unten), den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern in Form eines Bescheides, der auch Fristen und weitere Modalitäten sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, bekannt gegeben und den betreffenden Lehrkräften mitgeteilt. Die Entscheidung der Schulleitung ist bindend. Ein gewährter Nachteilsausgleich wird in der Regel befristet, regelmäßig im Rahmen der Zeugnis-, Jahrgangsstufen- oder Beratungskonferenzen am Ende eines jeden Kurshalbjahres überprüft und ggf. an veränderte Bedingungen angepasst.

Das Berufskolleg kennzeichnet eine Vielzahl an unterschiedlichen Bildungsgängen und Prüfungen. Eine Beratung durch die Schulaufsicht ist jederzeit möglich.

2.5 Wie wird ein Nachteilsausgleich dokumentiert?

Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung müssen individuelle Fördermaßnahmen und gewährte Nachteilsausgleiche in einem individuellen Förderplan gem. § 19 Abs. 6 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) über die gesamte Schullaufbahn dokumentiert und beschrieben werden.

Bei Schülerinnen und Schülern ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen etc.) sind die Maßnahmen der Förderung wie auch die gewährten Arten und Umfänge von Nachteilsausgleichen ebenfalls in der Schülerakte (ggf. mit Anlagen) zu vermerken.

In beiden Fällen wird ebenfalls dokumentiert, wann und in welchem Kontext der Nachteilsausgleich mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern beraten und besprochen wurde (Beispiel für ein Dokumentationsformular hier einsehbar: <https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/bildungsgaenge-bildungsplaene/ausbildungsvorbereitung-anlage-a/materialien-handreichungen/index.html>).

Die Maßstäbe für die Leistungsbewertung richten sich auch bei Gewährung eines Nachteilsausgleichs nach den Vorgaben der APO-BK sowie der Kernlehrpläne und unterliegen damit der gesetzlich vorgegebenen Zielgleichheit der Bildungsabschlüsse allgemeiner Schulen. Die Dokumentation der Nachteilsausgleiche für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler dient im schulischen Bereich als Nachweis für die Angemessenheit der Maßnahmen und den verantwortungsvollen Umgang der Schulen mit diesem Instrument. Sie ist Voraussetzung für eine entsprechende Bewilligung von Nachteilsausgleichen im Zentralabitur durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

2.6 Welche Bedeutung haben Atteste und Gutachten?

Beruft sich ein Schüler oder eine Schülerin zur Begründung des beantragten Nachteilsausgleichs auf eine Behinderung, Erkrankung oder eine andere Beeinträchtigung, und ist diese der Schule noch nicht

hinreichend bekannt, kann auch ein ärztliches Attest und/oder institutionelles Gutachten Gegenstand der Überprüfung des Bedarfs an Nachteilsausgleich durch die Schule sein. Ggf. muss sich aus einem vorgelegten oder noch vorzulegenden detaillierten Attest bzw. Gutachten insbesondere Folgendes nachvollziehbar ergeben:

- Welche auf die Beeinträchtigung bezogene Diagnose wurde seitens des ausstellenden Facharztes bzw. der ausstellenden Fachärztin oder des Gutachters bzw. der Gutachterin gestellt?
- Wie (schwer) stellt sich die Behinderung oder Erkrankung im konkreten Fall dar bzw. inwieweit werden die von der Schülerin bzw. dem Schüler geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt?
- Inwieweit beeinträchtigt die Behinderung oder Erkrankung die Schülerin bzw. den Schüler bei der Umsetzung der geforderten Unterrichts- oder Prüfungsleistung bzw. welcher konkrete Nachteil wird hierdurch verursacht?

Die Entscheidung auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt, d. h., die Schülerin oder der Schüler bzw. die Eltern muss bzw. müssen unter Umständen ausreichende Belege beibringen, die einen Anspruch auf Nachteilsausgleich begründen können. Etwaige hieraus entstehende Kosten sind deshalb von der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Eltern zu tragen.

Auch durch Vorlage eines ärztlichen Attestes besteht **kein automatischer Anspruch** auf einen Nachteilsausgleich im Allgemeinen sowie auf einen bestimmten Nachteilsausgleich im Besonderen. Die Entscheidung darüber fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Schulleitung. Im Zweifelsfall ist auch die obere Schulaufsicht im Rahmen einer Beratung hinzuzuziehen, die für die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Zentralabitur zuständig ist, damit es später nicht zu einem Dissens bei den Abiturprüfungen kommt.

3 Besonderheiten für einzelne Bildungsgänge

3.1 Nachteilsausgleich im Beruflichen Gymnasium und im Rahmen des Zentralabiturs

Für das Berufliche Gymnasium sind folgende prüfungsrechtliche Vorgaben zu beachten:

Nach § 8 Abs. 4 APO-BK Anlage D gilt:

Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in den Jahrgangsstufen 11 und 14 sowie um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 11 in den Jahrgangsstufen 12 und 13.

Hinsichtlich moderner Fremdsprachen gilt die VV 9.1 zu Absatz 1 bis Absatz 3 Anlage D als besondere prüfungsrechtliche Vorgabe. Demnach kann in den modernen Fremdsprachen sowohl in der Jahrgangsstufe 11.2 als auch in einer der Jahrgangsstufen 12.1 bis 13.1 jeweils eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch muss in einer der Jahrgangsstufen 12.1 bis 13.1 eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden.

Da Sprechen hier einen eigenen Kompetenzbereich darstellt, ist ein auf den konkreten Fall abgestimmtes Prüfungssetting anzustreben, das einen Nachweis von im Rahmen des Prüfungsteils geforderten Kompetenzen ermöglicht. Über im Einzelfall notwendige Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“, mit spezifischen Störungen im Autismus-Spektrum-Störungen, Mutismus oder mit Sprachflussstörungen sollte die Schulleitung mit den Betroffenen und ggf. deren Erziehungsberechtigten frühzeitig beraten. Solche individuellen Regelungen sind ggf. im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen. Maßgeblich für die Entscheidung, wie im Einzelfall verfahren werden kann, sind dabei die dokumentierten Umgangsweisen mit der bestehenden Kommunikationsschwierigkeit im Unterricht.

Für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler können den Berufskollegs durch das Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS) in Soest geeignete, spezifisch aufbereitete Materialien bereitgestellt werden.

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen können in Ausnahmefällen ebenfalls modifizierte, aber anforderungsentsprechende Aufgaben erhalten. Sie sind während des Bildungsgangs so zu begleiten, dass sie die Anforderungen mit erlernten Strategien und Methoden zunehmend bewältigen können. Eine fachliche Beratung hierzu kann durch die Schulaufsicht oder durch beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.

Gemäß § 15 Erster Teil APO-BK obliegt der oberen Schulaufsicht die Entscheidung über die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Zusammenhang mit dem Zentralabitur (siehe 2.). Es ist empfehlenswert vor einer Gewährung von Nachteilsausgleichen im Verlauf des Besuchs des Beruflichen Gymnasiums frühzeitig Kontakt zur oberen Schulaufsichtsbehörde aufzunehmen, um angemessen und verantwortungsvoll mit Blick auf mögliche Nachteilsausgleiche umzugehen, die im Rahmen des Zentralabiturs gewährt werden könnten. Schülerinnen und Schüler sollten bei der Wahl ihrer Abiturprüfungsfächer eingehend beraten werden.

Für die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Zentralabitur des Berufskollegs gilt folgender Ablauf:

1. Die Schulleitung beantragt zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 den Nachteilsausgleich bei der oberen Schulaufsichtsbehörde. Der Antrag ist zu begründen. Maßgeblich ist dabei die Dokumentation des bis zur Antragstellung gewährten Nachteilsausgleichs. Aussagekräftige Unterlagen sind gegebenenfalls beizufügen.
2. Die schulfachliche Dezernentin bzw. der schulfachliche Dezernent entscheidet über den jeweils zu gewährenden Nachteilsausgleich und informiert das Berufskolleg zeitnah.
3. Zur Vorbereitung der Abiturprüfung melden die Schulen
 - a) in einem ersten Schritt im Herbst eines jeden Jahres im Rahmen der „Onlinerückmeldung über die voraussichtliche Anzahl der Prüflinge“ an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) die notwendigen Anpassungsbedarfe der zentralen Prüfungsaufgaben.
 - b) über die obere Schulaufsichtsbehörde in einem zweiten Schritt zu einem festgelegten Termin den jeweiligen konkreten genehmigten Anpassungsbedarf für Förderschwerpunkte HK und SE an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS). Sie benutzen dafür das in den „Rahmenvorgaben für

die zentralen schriftlichen Abiturprüfungen an Beruflichen Gymnasien“ zur Verfügung gestellte Formular.

4. Sollten auf Grund akut eingetretener Behinderungen/Erkrankungen zu einem späteren Zeitpunkt weitere Nachteilsausgleiche erforderlich werden, so sind die terminlichen Abläufe im Einzelfall zu regeln. Des Weiteren bedürfen die vereinbarten Nachteilsausgleiche einer regelmäßigen Überprüfung.

3.2 Nachteilsausgleich in den Fachklassen des dualen Systems nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO)

Bei der Berufsabschlussprüfung in der dualen Berufsausbildung handelt es sich um Prüfungen, die nicht in der Zuständigkeit der Berufskollegs liegen. Ein Nachteilsausgleich kann gem. § 65 BBiG/§ 42q HwO gewährt werden. Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs muss durch die Schülerin bzw. den Schüler bzw. bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig bei der zuständigen Stelle (z. B. IHK, HWK, LWK) gestellt werden.

Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bezogen auf den schulischen Teil der Ausbildung obliegt stets der Schulleitung, in bestimmten Fällen der oberen Schulaufsichtsbehörde und kann nur in Kenntnis aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls getroffen werden. Auch für den schulischen Teil der Ausbildungen gem. § 66 BBiG/§ 42r HwO ist die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Einzelfall nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In allen Fällen gilt, dass die APO-BK stets auf eine zielgleiche Ausbildung ausgerichtet ist. Individualisierte Leistungsanforderungen sind nicht möglich. Ein Nachteilsausgleich darf nicht zu einer Überkompensation und nicht zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen.

Sofern Schülerinnen und Schüler einen Nachteilsausgleich im Rahmen einer dualen Ausbildung für die Berufsabschlussprüfung von der zuständigen Stelle wünschen, kann ihnen eine Bescheinigung über den bereits durch das Berufskolleg gewährten Nachteilsausgleich erstellt werden. Die ausgestellte Bescheinigung wird in die Schülerakte aufgenommen.

3.3 Nachteilsausgleich bei Berufsabschlussprüfungen in vollzeitschulischen Fachklassen

In Fachklassen entsprechend der Gleichstellungsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz oder des sonst zuständigen Fachministeriums in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 50 Absatz 1 BBiG und nach § 40 Absatz 1 HwO werden der schulische und der betriebliche Teil der Berufsausbildung vermittelt. Die Berufsabschlussprüfung in diesen Fachklassen wird vom Berufskolleg entsprechend der dem jeweiligen Ausbildungsberuf zugrunde liegenden Prüfungsordnung der nach dem BBiG oder der HwO zuständigen Stelle durchgeführt. Auch hier gelten in Bezug auf Nachteilsausgleiche die in Kapitel 3.3 aufgeführten Ausführungen.

Weitere Hinweise können dem von dem Bundesinstitut für Berufliche Bildung (BIBB) veröffentlichten Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis / Nachteilsausgleiche für behinderte Auszubildende <https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/7407> entnommen werden.